

Kooperationsvereinbarung
Zur Zusammenarbeit zwischen der Förderschule -----
und dem Kreisjugendamt Bernkastel-Wittlich

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 normiert den Auftrag der Schule. Von besonderer Bedeutung sind im Kontext der Zusammenarbeit Schule – Jugendhilfe folgende gesetzliche Normierungen:

§ 1: : Auftrag der Schule

- (1) *Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.*

§ 2 Eltern und Schule

- (1) *Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.*
- (2) *Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.*
- (3) *Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.*
- (4) *Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.*

§ 3 Schülerinnen und Schüler

- (1) *Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr.*
- (2) *Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen.*
- (3) *.....*

Das Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der zuletzt geänderten Fassung vom 8.9.2005 sieht Hilfestellungen und Kooperationsverpflichtungen in folgenden gesetzlichen Normen vor:

§ 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
- (2) *...*
- (3) *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.*

§ 13: Jugendsozialarbeit

- (1) *Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.*

§ 27: Hilfe zur Erziehung

- (1) *Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*

§ 81: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere*
- 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung*
 - ...*
- im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.*

2. Gemeinsame Aufgabenstellung der Förderschulen und der Jugendhilfe

Für die Förderschulen und die Jugendhilfe waren und sind Erziehungsaufgabe und Zusammenarbeit mit den Eltern integraler Bestandteil der täglichen Arbeit.

Viele Eltern der Förderschüler fühlen sich mit ihrer Erziehungsaufgabe überfordert und bedürfen der besonderen Unterstützung durch die Jugendhilfe. Viele Schülerinnen und Schüler bedürfen dieser besonderen Unterstützung gerade im sozial-emotionalen Bereich.

Vor allem bei dieser Zielgruppe zeigen sich dichte Überschneidungsbereiche und wechselseitige Zusammenhänge bei der Gewährleistung individueller Hilfen und schulischer Förderkonzepte, wenn sowohl die Ursachen von schulischem Misserfolg als auch von Entwicklungs- und Erziehungsproblemen gelingend bearbeitet werden sollen.

Zielperspektive ist, „auf der Grundlage einer Verständigung über gemeinsame Aufgaben und Arbeitsfelder die beiden Systeme Jugendhilfe und Schule besser miteinander zu vernetzen und ihre jeweiligen Kapazitäten und Kompetenzen so aufeinander zu beziehen und miteinander zu verbinden, dass ein konsistentes Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung entsteht“ (JMK und KMK, 29.02.2002).

Von daher ist eine gute Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe Garant für bestmögliche Förderung und für optimale Nutzung der Ressourcen.

3. Leistungen der Förderschulen

- Erfüllung des Auftrages der Schule bezügl. Erziehungsarbeit durch Hausbesuche bei Eltern; Informations- und Gesprächsangebote an die Eltern; ...
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, zum konstruktiven Mitwirken
- Bereitschaft der Schulleitung zur Kooperation (Leitungsaufgabe)
- Benennung einer Ansprechperson (Koordinationsaufgabe)
- Aktive Mitwirkung (frühstmögliche Kontaktaufnahme mit der Jugendhilfe)

- „Vermittlung“ zwischen Eltern und Jugendhilfe (Eltern die Schwellenangst nehmen sowie Unterstützung der Jugendhilfe)
- Wahrnehmung der Dokumentationspflicht
- Mitarbeit an grundsätzlichen Überlegungen zur Ausgestaltung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten (abgestimmt auf die besonderen Belange von Förderschülern)
- Aktive Mitwirkung bei der Hilfeplanung (soweit Schule betroffen)
- Teilnahme an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
- Einrichten eines 1 x jährlich tagenden „Runden Tisches“ (unter der Federführung der Schule)
- Finden und Umsetzen einzelfallbezogener Lösungen („unkonventionelle“ Maßnahmen wie temporäre Beschulung, Arbeit statt Schule; ...)
- Bereitschaft zu gemeinsamen Fortbildungen Schule, Jugendamt,
- Rechtzeitige Beteiligung des Jugendamtes an einem geplanten Schulausschlussverfahren
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (SGB VIII §§ 8a, 42 Abs. 3) wird das Jugendamt unverzüglich informiert.

4. Leistungen der Jugendhilfe

- Austausch über „systembedingte“ Unterschiede, Probleme, Handlungsmöglichkeiten bzw. –notwendigkeiten, Fortschreibung der Zusammenarbeit, ... z.B. durch Teilnahme (mind. einmal jährlich) an einer Konferenz der Schule und durch Teilnahme des schulischen Beauftragten bzw. der Schulleitung an einer Teambesprechung des Jugendamtes,
- Bereitschaft zu gemeinsamen Fortbildungen Schule, Jugendamt
- Verpflichtung der ausführenden Jugendhilfe/der durchführenden Träger zur Information bzw. Zusammenarbeit mit der Schule (soweit keine rechtlichen Hindernisse bestehen)
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen soweit Schule in die Problemlage und Zielsetzung eingebunden ist
- Übersichten über Zuständigkeiten (E-Mail-Listen mit Bezirksaufteilung) mit regelmäßige Aktualisierung; ...)
- Präventionsangebote bzw. Unterstützung der Schulen bei präventiven Maßnahmen (nicht an ASD gebunden sondern an Jugendpfleger)
- Entwickeln/Begleiten „unkonventioneller Maßnahmen“

5. Kooperation

Grundvoraussetzungen für eine gelingende Kooperation sind

- Kenntnisse über Aufgabenstellung, Grenzen und Möglichkeiten der Kooperationspartner (rechtliche Rahmenbedingungen; personelle Rahmenbedingungen; ...)
- Bereitschaft, die Vorschläge des jeweiligen Kooperationspartners im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten zu berücksichtigen
- Bereitschaft, miteinander Lösungen zu suchen
- Bereitschaft, die vereinbarte Kooperation in regelmäßigen festgelegten Abständen zu evaluieren und ggf. neu zu definieren

Trier, den

(Förderschule)

(Jugendamt)